

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Kopie
SAL
SR, 010
23.11.09
lo

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Staatliches Schulamt Rostock
Schulamtsleiter
Möllner Str. 13
18109 Rostock

Bearbeitet von: Zwerschke, Matthias
Telefon: 0385 588-75 10
e-mail: M.Zwerschke@bm.mv-regierung.de
Az: VII 211

Schwerin, den 10.11.2009

Staatliches Schulamt Rostock
17. Nov. 2009

*130;
n. Bundesds.
2. ziti. lo*

Übergang in die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien ab dem Schuljahr 2009/2010

hier: **Regelungen zum Anmeldeverfahren**

Bezug: **Schreiben des BM/2(250) vom 19.10.2007**

- Anlage: **1. Formblatt zur Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten**
2. Formblatt zur Erfassung der Anmeldungen an den Schulen

Durch das Bezugsschreiben wurden Regelungen zum Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien ab dem Schuljahr 2007/2008 bekanntgegeben. Der Bezugserlass wird hiermit in aktualisierter Form übersandt.

Für den Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der schulartunabhängigen Orientierungsstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Gymnasien sind folgende Termine und Verantwortlichkeiten zu beachten:

(1) November und Dezember

Die Staatlichen Schulämter informieren nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den Landkreisen/kreisfreien Städten die Grundschulen mit Orientierungsstufe, die Regionalen Schulen und die Gesamtschulen über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gymnasien, an denen voraussichtlich Eingangsklassen gebildet werden. Die aufnehmenden Gymnasien teilen den Schulleitungen der Schulen mit Orientierungsstufe im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Termine ihrer Informationsveranstaltungen für die Schüler und deren Erziehungsberechtigte mit.

Die Schulen mit Orientierungsstufe sind verantwortlich für die Übermittlung dieser Termine an die Erziehungsberechtigten. Die Gymnasien machen die Termine ihrer Informationsveranstaltungen zusätzlich in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(2) Dezember und Januar

An den Gymnasien werden Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Erziehungsberechtigten insbesondere über die Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens informiert werden. Die verantwortlichen Lehrkräfte unterbreiten Angebote für die individuelle Beratung.

(3) Januar und Februar

Zur Gewährleistung einer sicheren Erfassung sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die 7. Jahrgangsstufe der Gymnasien durch die Erziehungsberechtigten ab dem letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres bis spätestens zum letzten Arbeitstag des Monats Februar bei dem jeweiligen Gymnasium vorzunehmen. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulen mit Orientierungsstufe und die Gymnasien rechtzeitig in geeigneter Weise über die konkreten Möglichkeiten der Anmeldung in dem vorgenannten Zeitraum informiert. Sie werden gebeten, hierzu das Formblatt 1 (Anlage 1) zu verwenden, welches den Erziehungsberechtigten auszuhändigen bzw. zuzusenden ist. Der Anmeldung ist eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres beizufügen.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass wegen einer möglichen Überschreitung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule durch die zuständige Schulbehörde eine Zuweisung an eine andere Schule erfolgen kann. Deshalb ist eine weitere Schule auf dem Formblatt 1 (Anlage 1) zu benennen.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem Gymnasium in freier Trägerschaft anmelden, lassen dies auf dem Formblatt 1 (Anlage 1) entsprechend bestätigen.

Nach erfolgter Anmeldung werden den Erziehungsberechtigten zwei Kopien des Formblattes (Anlage 1) ausgehändigt, die zur Information der abgebenden Schule bzw. zum Nachweis der Anmeldung dienen.

(4) Ab der ersten Schulwoche des 2. Schulhalbjahres

Die Erziehungsberechtigten informieren die derzeit besuchte Schule durch Übergabe einer Kopie der Anmeldung darüber, an welchem Gymnasium ihr Kind für die Jahrgangsstufe 7 angemeldet worden ist.

Die jeweiligen Gymnasien leiten umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist (letzter Arbeitstag des Monats Februar) mit dem Formblatt 2 (Anlage 2) eine Gesamtübersicht der Anmeldungen an die zuständigen Staatlichen Schulämter und eine entsprechende Teilübersicht an die Schulen mit Orientierungsstufe weiter.

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt veranlasst - nach Möglichkeit unter Beachtung der Elternwünsche - alle weiteren organisatorischen Schritte zur Bildung der zukünftigen 7. Klassen an den Gymnasien und fordert dazu bei Bedarf weitere Unterlagen an.

Soweit Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in freier Trägerschaft angemeldet worden sind, ist durch die Staatlichen Schulämter zu Beginn des neuen Schuljahres zu prüfen, ob diese Schulverhältnisse eingegangen worden sind.

(5) März

Variante 1:

Die Schülermindestzahl wurde im Ergebnis des Anmeldeverfahrens erreicht, der Schüler kann gemäß des geäußerten Erstwunsches der Erziehungsberechtigten beschult werden.

Das zuständige Staatliche Schulamt unterrichtet die aufnehmende Schule entsprechend. Diese gibt die Information an die Erziehungsberechtigten weiter.

Variante 2:

Überschreitung der Aufnahmekapazität durch die Zahl der Anmeldungen.

Das zuständige Staatliche Schulamt weist die betroffenen Schüler gem. § 45 Abs. 3 SchulG M-V in Verbindung mit der Schulpflichtverordnung M-V einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang zu.

Variante 3:

Unterschreitung der Schülermindestzahlen durch die Zahl der angemeldeten Schüler.

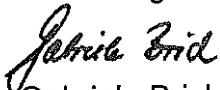
Das Staatliche Schulamt informiert den zuständigen Schulträger über das Ergebnis des Anmeldeverfahrens und die entsprechenden Konsequenzen. Auf Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde gemäß § 45 Abs. 5 SchulG M-V über die Einrichtung von Eingangsklassen. Im Falle einer Versagung der Ausnahmegenehmigung erfolgt die Zuweisung der Schüler an eine Schule in zumutbarer Entfernung, an der sie den gleichen Abschluss erreichen können.

Bei den Varianten 2 und 3 ist der Bescheid zur Zuweisung der Schüler durch die Staatlichen Schulämter zu erstellen.

Das vorgenannte Verfahren ist entsprechend auch für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 7 der Regionalen Schulen und der Gesamtschulen anzuwenden.

Ich bitte Sie, den Inhalt dieses Runderlasses den Schulleiterinnen und Schulleitern aller Schulen Ihres Amtsbereiches unverzüglich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Gabriele Brick